

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede

GAA Oldenburg v. 14.08.2023 — OL 23-076-01 —

Die Firma Molkerei Ammerland eG., 26215 Wiefelstede, Oldenburger Landstr. 1a, hat mit Schreiben vom 26.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer Tageskapazität von 5200 t am Standort in 26215 Wiefelstede, Oldenburger Landstr. 1a, Gemarkung Wiefelstede, Flur 4, Flurstücke: 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17, 11/2 und 11/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung einer kompletten Verarbeitungsanlage von Molkenkonzentrat zur Herstellung von Molkenpulver. Hierfür sollen installiert werden:
 - Ein Hochkonzentrator (Molkenverdampfer) „HoKo4“ mit 6 Kristallisationstanks (40.000 Liter) im Gebäudebestand.
 - Ein neuer Sprühtrockner „Sprühtrockner „Sprühturm 3“ für Molke und Molkenpermeat in einem neuen Gebäude.
- Erhöhung der Produktion an Molkenpulver von 180 t/d auf 350 t/d.
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung im Bereich der Energieerzeugung um 3,2 MW durch Installation eines neuen Gaslufferhitzers 3 für den geplanten Sprühturm 3 bei gleichzeitiger Reduzierung der FWL des Flammrohrkessels 1 von 6,9 MW auf 3,7 MW, so dass die Gesamt-FWL unverändert bleibt.
- Errichtung und Betrieb eines Wärme-Kälte-Kopplungs-Systems (WKK-System) mit 7 Wärmepumpen in einem neuen Nebengebäude.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Eiswasser-Rücklauftanks für die WWK Integration in die bestehende Kälteversorgung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.29.1 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, dessen Festsetzungen eingehalten werden.

Durch die beantragten Änderungen kommt es nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen. Die LKW-Bewegungen reduzieren sich im Vergleich zum Bestand.

Die Geruchsmissionen erhöhen sich nicht.

Die Irrelevanzwerte für Staub (PM_{10} , $PM_{2,5}$ und Staubdeposition) werden weiterhin eingehalten.

Durch die Reduzierung der FWL am Flammrohrkessel 1 werden sich die NO_x -Massenströme trotz des neuen Gaslufferhitzers im Turm 3 nicht erhöhen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.